

Zervix-Zytologie

(entspr. Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie))

Checkliste:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung*

Fachliche Befähigung des **zytologieverantwortlichen** Arztes:

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „**Pathologie**“

oder

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**“

und

Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal zweijährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen von § 3 Abs. 2 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens **5.000** Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mindestens **200** Fälle von Zervixkarziomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen

und

das zytologische Labor muss die Anforderungen entsprechend § 3 Abs. 2 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie erfüllen

und

Erfolgreiche Teilnahme an einer Präparateprüfung entsprechend Anlage 1 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie oder Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet Pathologie.

Fachliche Befähigung der **Präparatebefunder**:

erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA

oder

Erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehreinrichtung mit einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens **3.000** Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden sein.

*Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).

und

die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:

- systematische Präparatevormusterung
- technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
- Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
- Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

2. Anforderungen an die apparative und räumliche Ausstattung

zytologischer Arbeitsplatz mit folgender Mindestausstattung:

- Annahmebereich
- Färberraum oder –bereich, vom übrigen Laborbereich räumlich getrennt
- Mikroskopieraum oder –bereich mit einem binokularem Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie entsprechenden 10x und 12x Okularen
- Archivbereich
- Lagerbereich
- Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung zum Zwecke der internen Fortbildung

3. Laufende Anforderungen

Ich versichere die Gewährleistung der Erfüllung der folgenden Anforderungen:

- Fortbildungspflicht entsprechend § 9 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie:
 - Zytologieverantwortlicher Arzt: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren
 - Präparatebefunder: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren (interne Fortbildungen max. 20 Std.)
- Präparatebefundung entsprechend § 6 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie
- regelmäßige Überprüfung der Präparatequalität entsprechend § 7 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie
- Pflicht zur Jahresstatistik entsprechend § 8 Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie

Name, Vorname (ausführender Arzt): _____
(ggf. LANR)

Datum: _____ Unterschrift _____

Name, Vorname (Anzeigesteller): _____
(ggf. LANR)

Datum: _____ Unterschrift _____